



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**B 2019/201/4383**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Beteiligungen, Steuern	11.10.2019	

---

Petermann, Isabel

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	04.11.2019

## **Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Wasserversorgung Beckum GmbH auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zu.

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH werden beauftragt, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages auf Basis des beiliegenden Entwurfs (Anlage 1), ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen.

### **Sachverhalt:**

Die Stadt ist Gesellschafterin der WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH, mit einem Stammkapitalanteil von 100 %. Die WBO Wirtschafts- und Bäderbetriebe Oelde GmbH ist wiederum mit einem Anteil von 18,17 % an der Wasserversorgung Beckum GmbH beteiligt.

Gegenstand der Wasserversorgung Beckum GmbH (WVB GmbH) ist die Gewinnung, der Bezug, die Verteilung und der Verkauf von Trinkwasser sowie die Erbringung von Dienstleistungen im

Bereich der Wasserver- und -entsorgung mit dem Ziel, die örtliche Wasserwirtschaft zu stärken.

Eine zeitgemäße Überarbeitung sowie die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben des Gemeindefinanzrechts sind als Hauptgründe für die Änderung des Gesellschaftsvertrages zu nennen. Die erforderlichen Änderungen und Ergänzungen betreffen im Wesentlichen nachfolgende Sachverhalte:

#### 1. Zulässigkeit von Beschlüssen im Umlaufverfahren

Dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wurden nun die Möglichkeiten eingeräumt, Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege (Brief, Telefax, E-Mail) herbeizuführen, wenn alle Gremienmitglieder dem Verfahren zustimmen (§ 3 Abs. 6 und § 5 Abs. 6).

#### 2. Einsatz neuer Medien bei der Einberufung und Niederschrift von Gremiensitzungen

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung kann nun schriftlich, per Brief, Telefax oder per E-Mail erfolgen. Auch die elektronische Bereitstellung der Einladung nebst Unterlagen sowie Niederschrift, z. B. per sicherer Daten-Cloud, sind nun zugelassen (§ 4 Abs. 1 u. 2).

#### 3. Anpassungen bei Geschäften die dem Aufsichtsrat unterliegen

Die Bandbreiten für den Erwerb und Veräußerung von Grundeigentum und Abschluss von Pacht- und Mietverträgen wurden erhöht sowie die Regelung über den Abschluss von Arbeitsverträgen gestrichen (§ 5 Abs. 5). Beide Änderungen führen zu einer Kompetenzausweitung der Geschäftsführung.

#### 4. Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben

U. a. Einbindung der Verpflichtung der Einhaltung von Wirtschaftsgrundsätzen (§ 1 Abs. 4), Anwendungen der Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männer (§ 9) sowie eine geschlechtsneutralen Sprachanpassung des Gesellschaftsvertrages.

Die Änderungen wurden in den beiliegenden Vertragsentwurf (Anlage 1) eingearbeitet und können ebenfalls der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnommen werden.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist bei wesentlichen Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates einzuholen. Darüber hinaus ist ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO NRW gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Der beigefügte Entwurf des Gesellschaftsvertrages wurde federführend durch den Kreis Warendorf mit der zuständigen Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, abgestimmt. Eine förmliche Anzeige gem. § 115 GO NRW steht noch aus. Der Kreis Warendorf wird federführend für alle Gesellschafter das gemeinschaftliche Anzeigeverfahren einleiten.

Es ist angedacht, die Änderung des Gesellschaftsvertrages in der nächsten Gesellschafterversammlung der WVB GmbH, voraussichtlich am 21.11.2019, notariell beurkunden zu lassen.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat der Stadt Oelde diese Angelegenheit abweichend von der in § 3b Abs. 1b der Zuständigkeitsordnung des Rates geregelten Vorberatung im Finanzausschuss an sich zieht.

Finanzielle Auswirkungen im städtischen Haushalt ergeben sich durch die Änderung nicht

**Anlagen:**

Anlage 1 - Entwurf geänderter Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Beckum GmbH

Anlage 2 - Synopse Gesellschaftsvertrag Wasserversorgung Beckum GmbH